

**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Arbeitsbehelf  
zur

**Universitäts-  
Studienevidenzverordnung 2004  
(UniStEV 2004)**

**Stand: September 2015**

Maßgeblich ist der im Bundesgesetzblatt kundgemachte Text der UniStEV 2004.

Der Arbeitsbehelf enthält neben dem Verordnungstext Erläuterungen und Hinweise für die Mitarbeiter an den Universitäten. Die durch die Novelle geänderten Passagen sind gelb markiert. Bestimmungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten sind zusätzlich in der Farbe Türkis hervorgehoben.

Medieninhaber und Verleger:

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Bearbeitung: Michaela Schifko, Heinz Spitzer

# Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 (UniStEV 2004)

**StF: BGBl. II Nr. 288/2004**

## Änderung

**BGBl. II Nr. 200/2006**

**BGBl. II Nr. 328/2008**

**BGBl. II Nr. 2/2009**

**BGBl. II Nr. 78/2010**

**BGBl. II Nr. 161/2011**

**BGBl. II Nr. 277/2015**

## Inhaltsverzeichnis

Terminübersicht .....	4
§ 1. Geltungsbereich .....	5
§ 2. Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer .....	5
§ 3. Gemeinsam eingerichtete Studien, universitätsübergreifende Lehramtsstudien .....	6
§ 3a. Gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Lehramtsstudien .....	7
§ 4. Fortsetzungsmeldung und Studienbeitrag .....	8
§ 5. Codierung für Zwecke der automationsunterstützten Datenverarbeitung .....	9
§ 6. Abgangsbescheinigung .....	11
§ 7. Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen .....	11
§ 8. Gesamtevidenz der Studierenden .....	13
§ 9. Statistische Auswertungen .....	14
§ 9a. Daten für die Bundesstatistik .....	17
§ 10. In-Kraft-Treten .....	17
§ 11. Außer-Kraft-Treten .....	17
§ 12. Übergangsbestimmung .....	17
Anlage 1: Bildung, Vergabe und Sperrung von Matrikelnummern .....	19
Anlage 2: Anhang zum Diplom (Diploma Supplement) .....	21
Anlage 3: Studierendendaten für den Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen .....	26
Anlage 4: Prüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen .....	31
Anlage 5: Statistik der Studierenden .....	36
Anlage 6: Daten über Studienberechtigungsprüfungen .....	41

## Terminübersicht

Ab 1. Oktober	Die Universität liefert wöchentlich Daten zur Prüfungsaktivität und zu Abschlüssen von Studien und Studienabschnitten im Wintersemester an den Datenverbund (§ 7 Abs. 3).
erste Oktoberhälfte	Das bmwfw zieht im Datenverbund die Sommersemester-Daten für die Gesamtevidenz der Studierenden ab. Eine Nachpflege der betreffenden Daten geht nicht mehr in den Datenbestand des bmwfw ein.
ab Mitte Oktober	Wöchentliche Bereitstellung von Eckzahlen für das Datenclearing durch die Universität seitens BRZ.
30. November	Die Universität meldet Studienberechtigungsprüfungen an den Datenverbund (§ 7 Abs. 4).
spätestens 21. Dezember	Die Daten der Universität im Datenverbund müssen in Hinblick auf das laufende Wintersemester vollständig und aktuell (bereinigt) sein; ausgenommen sind allfällige abweichende Regelungen für die allgemeine Zulassungsfrist (§ 7 Abs. 6).
Ab 1. Jänner	Die Universität überspielt die Basislieferung für das nächste Sommersemester an den Datenverbund (§ 7 Abs. 2).
bis 1. Februar	Das bmwfw stellt in unidata die verbindlichen Daten*) samt allen zugehörigen nicht originären WB-Kennzahlen bereit (§ 9 Abs. 1).
ab 1. März	Die Universität liefert wöchentlich Daten zur Prüfungsaktivität und zu Abschlüssen von Studien und Studienabschnitten im Sommersemester an den Datenverbund (§ 7 Abs. 3).
erste Märzhälfte	Das bmwfw zieht im Datenverbund die Wintersemester-Daten und die Abschlüsse des vorangegangenen Studienjahres für die Gesamtevidenz der Studierenden ab. Eine Nachpflege der betreffenden Daten geht nicht mehr in den Datenbestand des bmwfw ein.
ab Mitte März	Wöchentliche Bereitstellung von Eckzahlen für das Datenclearing durch die Universität seitens BRZ.
30. April	Die Universität meldet Studienberechtigungsprüfungen an den Datenverbund (§ 7 Abs. 4).
spätestens 21. Mai	Die Daten der Universität im Datenverbund müssen in Hinblick auf das laufende Sommersemester vollständig und aktuell (bereinigt) sein; ausgenommen sind allfällige abweichende Regelungen für die allgemeine Zulassungsfrist (§ 7 Abs. 6).
Ab 1. Juni	Die Universität überspielt die Basislieferung für das nächste Wintersemester an den Datenverbund (§ 7 Abs. 3).
bis 15. Juli	Das bmwfw stellt in unidata die verbindlichen Daten*) des Sommersemesters bereit.

\*) Letzte Version der „vorläufigen“ Daten vor universitätsübergreifender Konsolidierung im Rahmen der Gesamtevidenz der Studierenden. Die GES-konsolidierten „endgültigen“ Daten werden im Folgejahr als Vorjahresdaten bereitgestellt.

## Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004

### Geltungsbereich

**§ 1.** Diese Verordnung gilt für Studien an den Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, für Studien an der Universität für Weiterbildung Krems gemäß § 1 des DUK-Gesetzes 2004 sowie für gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Lehramtsstudien gemäß § 54 Abs. 9a UG.

### Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer

**§ 2.** (1) Anlässlich der erstmaligen Zulassung zum Studium hat die Universität eine achtstellige Matrikelnummer nach Maßgabe der Anlage 1 zu vergeben, sofern die oder der Studierende nicht bereits eine weiter zu verwendende Matrikelnummer besitzt.

(2) Alle die oder den Studierenden betreffenden Anträge, Zeugnisse, Bestätigungen sowie sonstigen Erledigungen sind mit der Matrikelnummer zu versehen.

(3) Anlässlich der Zulassung zum Studium hat die Bewerberin oder der Bewerber der Universität ihre oder seine Sozialversicherungsnummer bekannt zu geben. Die Universität hat die Sozialversicherungsnummer vor der Speicherung in der Evidenz der Studierenden nach der vom österreichischen Hauptverband der Sozialversicherungsträger bekannt gegebenen Methode auf Gültigkeit zu überprüfen.

(4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber, an die oder den gemäß Abs. 1 anlässlich der Zulassung eine neue Matrikelnummer zu vergeben ist, glaubhaft macht, dass ihr oder ihm noch keine Sozialversicherungsnummer zugewiesen wurde, hat die Universität der Bundesanstalt Statistik Österreich auf dem vorgesehenen Weg Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Studierenden am Heimatort bekannt zu geben; liegt der Heimatort im Ausland, ist die Zustelladresse zu verwenden. Die Ersatzkennzeichnung ist sodann entsprechend dem Ergebnis der Abfrage der Ersatzkennzeichen-Datenbank der Bundesanstalt Statistik Österreich vorzunehmen.

(5) Die Ersatzkennzeichnung ist bis zur Bekanntgabe der Sozialversicherungsnummer durch die oder den Studierenden beizubehalten. Diese gilt auch für weitere von der oder dem betreffenden Studierenden besuchte Bildungseinrichtungen.

Anmerkungen:

Zu Abs. 1: Tritt gemäß § 10 Abs. 4 erst für Zulassungen ab dem Wintersemester 2017 in Kraft.

In Hinblick auf die praktizierte vorläufige Vergabe von Matrikelnummern im Rahmen einer Voranmeldung von Zulassungswerberinnen und -werbern via Internet wird festgehalten, dass die anlässlich der Erstzulassung zu vergebende Matrikelnummer von jener Universität zu vergeben ist, auf deren Konto der Studienbeitrag bzw. Studierendenbeitrag einbezahlt wurde.

Zu Abs. 4: Die Bundesrechenzentrum GmbH kann mit der Beschaffung eines Ersatzkennzeichens beauftragt werden. Dies erfolgt durch die Angabe „9999999999“ im Feld 15 „Sozialversicherungsnummer“ des Datensatzes 10 (Stammdaten Studierender) gemäß Schnittstellendokumentation. Das Feld 24 „Straße, Hausnummer,... am Heimaort“ darf in diesem Fall nicht leer übergeben werden. Es ist für die Beschaffung des Ersatzkennzeichens als Mussfeld definiert. Die Beschaffung der Ersatzkennzeichen via Datenverbund erfolgt ungefähr zwei Wochen vor Ende der Nachfrist. Das Ergebnis der Abfrage wird mit Hilfe des Datensatzes 70 (Meldung Ersatzkennzeichen) an die Universität rückgemeldet.

### **Gemeinsam eingerichtete Studien, universitätsübergreifende Lehramtsstudien**

**§ 3.** (1) Bei gemeinsam **zwischen Universitäten** eingerichteten Studien (§ 54 Abs. 9 und § 56 UG) hat die Zulassung nur an einer Universität nach Wahl der oder des Studierenden zu erfolgen; die beteiligten Universitäten können jedoch durch Vereinbarung jene Universität bestimmen, welche die Zulassung durchzuführen hat.

(2) Die zulassende Universität hat

1. **die Zulassung und die Fortsetzungsmeldungen durchzuführen,**
2. die das Studium betreffenden Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie die abschließenden Zeugnisse auszustellen und
3. den vorgesehenen akademischen Grad zu verleihen sowie den Anhang zum Diplom auszustellen.

Die andere an der Durchführung des Studiums beteiligte Universität hat **bzw. die anderen an der Durchführung des Studiums beteiligten Universitäten haben im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken (amtswegige Mitbelegung).** Die **amtswegige Mitbelegung hat an allen beteiligten Universitäten zu erfolgen.**

(3) Mit der Zulassung wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger der weiteren an der Durchführung des Studiums beteiligten Universität **bzw. Universitäten.**

(4) Bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer **bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung** an verschiedenen Universitäten absolviert werden, hat jede der beteiligten Universitäten zu dem von ihr angebotenen **Unterrichtsfach bzw. zu der von ihr angebotenen Spezialisierung** zuzulassen und darüber hinaus mit der anderen Universität so zusammenzuwirken, dass ein hinsichtlich der Zulassung ordnungsgemä-

Bes Lehramtsstudium in Form einer gleichlautenden Studienkennung gewährleistet ist.

(5) Der akademische Grad ist zu verleihen:

1. bei Diplomstudien nach Absolvierung beider Unterrichtsfächer und der pädagogischen und fachdidaktischen Ausbildung (§ 54 Abs. 6 UG) von der Universität jenes Unterrichtsfaches, aus dem die Diplomarbeit verfasst wurde;
2. bei Bachelor- und Masterstudien nach Absolvierung beider Unterrichtsfächer bzw. des Unterrichtsfachs und der gewählten Spezialisierung und der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen von der Universität jenes Unterrichtsfaches bzw. der gewählten Spezialisierung, aus dem die Masterarbeit verfasst wurde und bei Bachelorstudien von der Universität, sofern keine andere Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten getroffen worden ist, an der die erstmalige Zulassung erfolgt ist.

(6) Bei gemeinsam eingerichteten Studien (§ 54 Abs. 9 und § 56 UG) mit Beteiligung von anderen als den in § 6 UG genannten Bildungseinrichtungen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung, insbesondere die Zuständigkeiten (Zulassung, Ausstellung von Zeugnissen, Anerkennung von Prüfungen etc.) zu schließen.

#### Anmerkungen:

Zu Abs. 1 bis 3: Diese Bestimmungen sind auch auf gemeinsam mit ausländischen Universitäten eingerichtete Studien anzuwenden, an denen mehr als eine österreichische Universität beteiligt ist; die Bestimmungen sind jedoch nur für die österreichische Komponente solcher Studienprogramme unmittelbar verbindlich.

Für die gemeinsam eingerichteten Studien nimmt der Datenverbund der Universitäten die „amtswegige Mitbelegung“ wahr. Im Batch-Betrieb wird die Fortsetzungsmeldung für ein gemeinsam eingerichtetes Studium von der zulassenden Universität an den Datenverbund gemeldet. Dieser meldet die Fortsetzung an die zweite beteiligte Universität weiter, welche ihrerseits nach Einarbeitung in die eigenen Daten die entsprechenden Datensätze im Rahmen des Änderungsdienstes an den Datenverbund liefert.

### **Gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Lehramtsstudien**

**§ 3a.** (1) Bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien innerhalb eines Lehrverbundes (Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen gemäß § 54 Abs. 9a UG) hat die Zulassung nur an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen (Universität oder Pädagogische Hochschule) nach Wahl der oder des Studierenden zu erfolgen; die beteiligten Bildungseinrichtungen können jedoch durch Vereinbarung jene Bildungseinrichtung bestimmen, welche die Zulassung durchzuführen hat.

(2) Die zulassende Universität oder Pädagogische Hochschule hat

1. die Zulassung und die Fortsetzungsmeldungen durchzuführen,

2. die das Studium betreffenden Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweise sowie die abschließenden Zeugnisse auszustellen und

3. nach Absolvierung des Studiums den vorgesehenen akademischen Grad zu verleihen sowie den Anhang zum Diplom auszustellen.

(3) Die an der Durchführung des Studiums beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen haben im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken (amtswegige Mitbelegung). Die amtswegige Mitbelegung hat an allen am gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudium beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zu erfolgen.

(4) Mit der Zulassung an der Universität oder Pädagogischen Hochschule wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger aller am gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudium beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen.

### **Fortsetzungsmeldung und Studienbeitrag**

**§ 4.** (1) Die ordnungsgemäße Einzahlung des Studienbeitrages und des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge bewirkt an jener Universität, auf deren Studienbeitragskonto eingezahlt wurde, die Meldung der Fortsetzung für jedes Studium der oder des betreffenden Studierenden, sofern nicht die Fortsetzungsmeldung studienrechtlich unzulässig ist. Ausgenommen sind Universitätslehrgänge und Vorbereitungslehrgänge.

(2) Die Fortsetzungsmeldung an einer anderen Universität hat die oder der Studierende gesondert vorzunehmen, sofern sie sich nicht auf ein Studium gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 oder § 3a bezieht.

(3) Eine Fortsetzungsmeldung auf der Grundlage von § 59 Abs. 1 Z 3 oder § 63 Abs. 9 des UG oder zwecks Absolvierung von im Curriculum vorgesehenen „freien Wahlfächern“ (Mitbelegung) setzt den Nachweis der bereits erfolgten Meldung der Fortsetzung des Studiums im betreffenden Semester an der Universität bzw. bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien gemäß § 3a an der Universität oder der Pädagogischen Hochschule der Zulassung voraus. Sie ist bereits im Semester der Zulassung zulässig.

(4) Die Fortsetzungsmeldung für einen Universitätslehrgang oder einen Vorbereitungslehrgang ist jedenfalls gesondert vorzunehmen. Bei Fortsetzungsmeldung für einen Universitätslehrgang ist die Einzahlung des Lehrgangsbeitrages nachzuweisen.

#### Anmerkungen:

Zu Abs. 1: Gemäß § 91 Abs. 3 und 6 UG haben nur zulassende Universitäten den Studienbeitrag vorzuschreiben. Jede Mitbelegung setzt gemäß Abs. 3 die Fortsetzungsmeldung im betreffenden Semester an der Universität bzw. bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien gemäß § 3a der Pädagogischen Hochschule der Zulassung und somit die Einzahlung bzw. die Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrages voraus. Mitbeleger/innen sind nicht in die Basislieferung an den Datenverbund einzu beziehen, weil deren Fortsetzungsmeldung an der Universität bzw. gemäß § 3a der Pädagogischen Hochschule der Zulassung nicht einfach vorausgesetzt werden kann.



Die Schnittstellendokumentation sieht daher für Mitbelegerinnen und Mitbeleger im Personendatensatz den Beitragsstatus 0 (null) und im Studienbeitragsatz Nullwerte in der „Vorschreibung“ bzw. „Nachforderung“ vor.

Zu Abs. 2: Fortsetzungsmeldungen an anderen Universitäten als jener, auf deren Konto der Studienbeitrag eingezahlt wurde, obliegen der oder dem Studierenden. Dies betrifft Fortsetzungsmeldungen im Rahmen bestehender Zulassungen ebenso wie Fortsetzungsmeldungen ohne bestehende Zulassung an der betreffenden Universität (Mitbelegungen). Einzige Ausnahme ist die Mitbelegung im Rahmen gemeinsam eingerichteter Studien (siehe § 3 Abs. 1 bis 3 bzw. § 3a – „amtswegige Mitbelegung“).

## **Codierung für Zwecke der automationsunterstützten Datenverarbeitung**

**§ 5.** (1) Die Universitäten haben für Zwecke der automationsunterstützten Datenverarbeitung jedenfalls zu codieren:

1. die Universitäten bzw. die Pädagogischen Hochschulen bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien gemäß § 3a einstellig alphabetisch;
2. die Staaten ein- bis dreistellig alphabetisch;
3. die Studien und, soweit vorgesehen, die Art der Studien, dreistellig numerisch (die vollständige Studienkennung erfolgt gemäß Anlage 3, Punkt 2.3, Felder 4 bis 9);
4. die Form der allgemeinen Universitätsreife zweistellig numerisch;
5. den Beitragsstatus gemäß den §§ 91 und 92 UG einstellig alphabetisch;
6. die internationalen Mobilitätsprogramme dreistellig numerisch, wobei die Nummern 001 bis 199 den EU- und den staatlichen Programmen vorbehalten sind;
7. die Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung, dreistellig numerisch.

(2) Für die Codierung gemäß Abs. 1 sind die von der Bundesministerin oder vom Bundesminister auf elektronischem Weg bekannt gegebenen Codes gemäß den Codex-Dateien zu verwenden.

(3) Codierte Informationen sind an die Studierenden nur in Verbindung mit den zugehörigen Texten, allenfalls in abgekürzter Form, auszugeben.

(4) Die Studien sind mittels des Kennbuchstabens der zulassenden Universität bzw. bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien (§ 3a) mittels des Kennbuchstabens der zulassenden Universität oder Pädagogischen Hochschule und der Studienkennzahlen wie folgt zu kennzeichnen:

1. Diplomstudien sind durch Angabe der vorgesehenen Kennzahl zu bezeichnen, welche bei Vorliegen von Studienzweigen nach Maßgabe der Wahl der oder des Studierenden durch die Kennzahl des Studienzweiges zu ersetzen ist; mittels der zweiten und erforderlichenfalls dritten Kennzahl

- a) sind beim Lehramtsstudium die beiden Unterrichtsfächer bzw. das Unterrichtsfach und die Spezialisierung zu bezeichnen; wird das zweite Unterrichtsfach bzw. die Spezialisierung an einer anderen Universität absolviert, ist deren Kennbuchstabe anzufügen;
- b) sind bei den Studien Romanistik, Slawistik und Übersetzen und Dolmetschen die gewählten Fremdsprachen zu bezeichnen;
- c) ist beim Instrumentalstudium das gewählte Instrument zu bezeichnen;
- d) ist bei den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik und Jazz erforderlichenfalls das gewählte Instrument (der Gesang) zu bezeichnen.

2. Bachelor- und Masterstudien, individuelle Studien sowie Universitätslehrgänge sind durch Angabe der vorgesehenen Kennzahl zu bezeichnen. Mittels der zweiten und erforderlichenfalls der dritten Kennzahl ist deren fachliche Ausrichtung (Bezeichnung) anzugeben. Bei einem universitätsübergreifenden Lehramtsstudium gemäß § 3 Abs. 4 sind die beiden Unterrichtsfächer bzw. ein Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung zu bezeichnen; wird das zweite Unterrichtsfach bzw. die gewählte Spezialisierung an einer anderen Universität absolviert, ist deren Kennbuchstabe anzufügen. Bei einem gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudium gemäß § 3a sind die beiden Unterrichtsfächer bzw. ein Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung zu bezeichnen und ist eine den Lehrverbund kennzeichnende Ziffer gemäß der Codex-Datei anzuführen.

3. Bei Doktoratsstudien ist mit der ersten Kennzahl die Art des Doktoratsstudiums, mit der zweiten Kennzahl das Doktoratscurriculum und mit der dritten Kennzahl das Dissertationsgebiet anzugeben. Bei Doktoratsstudien, die nur ein einziges Curriculum umfassen, wird mit der ersten Kennzahl das Doktoratscurriculum und mit der zweiten Kennzahl das Dissertationsgebiet bezeichnet.

#### Anmerkungen:

Zu Abs. 1 Z 7: Da immer die Gesamtdatei aller Fälle zu übermitteln ist, gilt für Fälle vor dem 1.10.2010 weiterhin die Angabe der Kennzahl(en) des beantragten Studiums.

Zu Abs. 2: Die Zuordnung von Studien zur entsprechenden Organisationseinheit, im Allgemeinen zur ersten Ebene der Binnengliederung (z.B. Fakultät) in der Kennzahlen-datei wird vom bmwfw nur serviert, wenn diese aus dem Curriculum ersichtlich ist.

Die Beschreibung der CODEX-Installation (Dateien und Formate) steht für die Universitäten auf dem FTP-Server des bmwfw zum Download zur Verfügung.

Zu Abs. 4 Z 3: Die Angabe des Dissertationsgebietes dient der statistischen Annäherung an das Thema der Dissertation. Für die Angabe des Dissertationsgebietes stehen jene Kennzahlen zur Verfügung, die sich unter Berücksichtigung der Kopfcodemarke der Doktoratskennzahl im entsprechenden Sachgebiet befinden. Die Abbildung sämtlicher im Curriculum angeführten Dissertationsgebiete ist nicht vorgesehen.

### Abgangsbescheinigung

**§ 6.** (1) Anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades ist der Absolventin oder dem Absolventen zusätzlich zum Verleihungsbescheid ein Anhang zum Diplom („Diploma Supplement“) nach Maßgabe der **Anlage 2** in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Die zusätzliche Ausstellung in einer weiteren Sprache ist zulässig.

(2) Nach Maßgabe einschlägiger gesetzlicher Regelungen für den internationalen Vergleich ist auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen eines ordentlichen Studiums eine Bestätigung über die Gesamtnote auszustellen. Die Gesamtnote gemäß Z 13 des Notenwechsels zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel samt Anlage, BGBl. III Nr. 45/2001, sowie gemäß Z 12 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel, BGBl. III Nr. 177/2008, ist zu ermitteln, indem

1. die Noten aller für das betreffende Studium vorgeschriebenen Prüfungsfächer und gegebenenfalls Bachelorarbeiten sowie die Note der Diplomarbeit bzw. der Masterarbeit addiert werden und
2. der gemäß Z 1 errechnete Wert durch die Anzahl der Prüfungsfächer, im Fall eines Diplom- oder Masterstudiums vermehrt um die Zahl 1, dividiert wird und
3. das Ergebnis der Division auf zwei Kommastellen gerundet wird, wobei aufzurunden ist, wenn die Tausendstelstelle mindestens den Wert 5 hat.

(3) Beendet die oder der Studierende ein Studium an einer Universität, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung gemäß § 69 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 auszustellen, die alle von der oder dem Studierenden während des Studiums an der Universität abgelegten und positiv beurteilten Prüfungen, einschließlich der zugeteilten ECTS-Anrechnungspunkte, samt deren Beurteilung zu enthalten hat.

Zu Abs.3: Es wird mit der Wortfolge „während des Studiums“ deutlich gemacht, dass auch Prüfungen aufzunehmen sind, die während der Laufzeit des abgeschlossenen Studiums, jedoch über die Anforderungen des Curriculums hinaus, abgelegt wurden.

### Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen

**§ 7.** (1) Die Universitäten und die **von ihnen** mit der Führung der Studienbeitragskonten beauftragten Banken haben das Informationsverbundsystem Datenverbund der Universitäten **und Pädagogischen Hochschulen (Datenverbund)** ausschließlich für die in § 7a Abs. 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes genannten Aufgaben zu verwenden.

(2) Jede Universität hat dem Datenverbund gemäß **Anlage 3** zur Verfügung zu stellen

1. die Daten der Studierenden für das nächstfolgende Beitragssemester (Basislieferung) ab 1. Juni für das Wintersemester und ab 1. Jänner für das Sommersemester und
2. täglich ab der Basislieferung die Daten Studierender, die neu zugelassen oder deren Personen- oder Studiendaten geändert wurden (Nachlieferung), sofern die Zurverfügungstellung nicht über eine integrierte Schnittstelle im Online-Betrieb erfolgt, oder nicht öfter als einmal pro Woche eine Volllieferung nach dem aktuellen Stand. Eine Volllieferung hat jedenfalls zu dem in Abs. 6 genannten Termin und zu Ende des Semesters zu erfolgen.

(3) Jede Universität hat dem Datenverbund ferner gemäß **Anlage 4** wöchentlich Prüfungsdaten nach Semestern zur Verfügung zu stellen, wobei Prüfungen in den Monaten Oktober bis Februar dem Wintersemester und Prüfungen in den Monaten März bis September dem Sommersemester zuzuordnen sind.

(4) Jede Universität hat dem Datenverbund am 30. April und am 30. November jedes Jahres die vollständig positiv abgelegten Studienberechtigungsprüfungen (§ 64a UG) nach Maßgabe der **Anlage 6** zur Verfügung zu stellen.

(5) Rückfragen und Fehlerhinweise der Bundesrechenzentrum GmbH sind von der oder den betroffenen Universitäten unverzüglich zu bearbeiten.

(6) Jede Universität hat dafür zu sorgen, dass, abgesehen von den Fällen des § 61 Abs. 5 UG, spätestens drei Wochen nach Ende der Nachfrist eines Semesters die Daten gemäß Abs. 2 im Verbund vollständig sind und dem aktuellen Semester entsprechen. Davon ausgenommen sind allfällige Abweichungen von der allgemeinen Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG. Insbesondere ist das Erlöschen von Zulassungen durch Unterlassung der Fortsetzungsmeldung und durch Angabe des Beendigungsdatums zu vermerken.

(7) Im Datenverkehr zwischen Universität und Bundesrechenzentrum GmbH sind die von der Bundesrechenzentrum GmbH mit den Universitäten vereinbarten Datenübergabeformate zu verwenden.

(8) Die Zurverfügungstellung von Daten gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 an den Datenverbund ist jeweils für das aktuelle Semester und das unmittelbar vorausgehende Semester zulässig; Daten gemäß Abs. 3 dürfen für das aktuelle Semester und die drei unmittelbar vorausgehenden Semester zur Verfügung gestellt werden.

#### Anmerkungen:

Zu Abs. 2 Z 2: Die Volllieferung zu Ende des Semesters ist in Hinblick auf Änderungen in den Studierendenevidenzen der Universitäten nach dem Termin gemäß § 7 Abs. 6 (21.12. bzw. 21.5.) vorgesehen, die durch abweichende Regelungen für die allgemeine Zulassungsfrist (§ 61 Abs. 5 UG), Sanierung von Buchungsfehlern in der Abwicklung von Studienbeiträgen etc. auftreten können.

Zu Abs. 3: Prüfungen, die im Semester der Zulassung bereits vor 1. Oktober bzw. 1. März abgelegt werden, sind unbeschadet des früheren Prüfungsdatums dem Zulassungssemester zuzuordnen.

Zu Abs. 5: Fehlerhinweise erfolgen im Allgemeinen über die „Satzart 20“ und sind in einer „Fehlerliste“ dokumentiert, die via FTP-Server des bmfwf zum Download zur Verfügung steht. Darüber hinaus ergeht während des Semesters an die Universitätsleitung zwei bis drei Mal ein Management Summary, das eine Übersicht über die bestehenden Datenfehler zum Stichtag enthält.

Zu Abs. 7: Die Datenübergabeformate sind in der „Schnittstellendokumentation Universitäten – Bundesrechenzentrum“ dokumentiert.

Zu Abs. 8: Die zeitliche Eingrenzung der Datenpflege ergibt sich aus der Aufgabenstellung des Datenverbundes, aktuelle Verwaltungsdaten, Statistiken und Verzeichnisse bereitzustellen (vgl. auch Terminübersicht auf Seite 4).

### **Gesamtevidenz der Studierenden**

**§ 8.** (1) Die **Universitäten haben im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH** laufend aus dem Datenverbund gemäß § 7 folgende Daten Studierender an die Gesamtevidenz der Studierenden der Bundesministerin oder des Bundesministers zu übermitteln:

1. Matrikelnummer;
2. Geburtsdatum;
3. Geschlecht;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Staat, Postleitzahl und Ort der Anschrift am Heimatort;
6. Form, Datum und Ausstellungsstaat der allgemeinen Universitätsreife;
7. Kennzeichnung, Beginndatum und Beendigungsdatum des Studiums;
8. Fortsetzungsmeldungen und Zulassungsstatus;
9. Beitragsstatus (§§ 91 und 92 des Universitätsgesetzes 2002) und Beteiligung an internationalen Mobilitätsprogrammen;
10. Kennzeichnung für die Personen- und Studienzählung;
11. Art und Datum jeder Prüfung, die ein ordentliches Studium, einen Studienabschnitt eines ordentlichen Studiums, einen Universitätslehrgang oder einen Vorbereitungslehrgang abschließt.

(2) Die **Universitäten haben im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH ferner aus dem Datenverbund gemäß § 7** an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln:

1. die Daten über Prüfungsaktivität gemäß Anlage 4 Z 2.1, jedoch mit nicht rückführbar verschlüsselten Matrikelnummern, wobei eine und dieselbe Matrikelnummer bei der Verschlüsselung jeweils dieselbe verschlüsselte Matrikelnummer ergibt, und
2. die Daten über Studienberechtigungsprüfungen gemäß Anlage 6, jedoch ohne Sozialversicherungsnummer und Ersatzkennzeichnung.

## Statistische Auswertungen

**§ 9.** (1) Bei statistischen Auswertungen für die Bundesministerin oder den Bundesminister, insbesondere im Rahmen der Wissensbilanz und des Leistungsberichtes, haben die Universitäten gemäß den folgenden Absätzen vorzugehen. Soweit die Bundesministerin oder der Bundesminister entsprechende auf Basis des § 8 gewonnene und erforderlichenfalls von den Universitäten nachgebesserte Rohdaten auf der vorgesehenen elektronischen Plattform zur Verfügung stellt, haben die Universitäten diese den statistischen Auswertungen zu Grunde zu legen.

(2) Studierende, Studien und Studienabschlüsse sind anhand der in **Anlage 5** definierten Kriterien zu zählen.

(3) Die Studiendauer eines Studiums ist unter Verwendung der zusammen mit den Studienkennzahlen von der Bundesministerin oder vom Bundesminister auf elektronischem Weg bekannt gegebenen Merkmale „Konto-Nummer“ und „Verweis-Konto“ nach folgenden Regeln zu ermitteln:

1. Die Studiendauer umfasst alle zur Fortsetzung gemeldeten (inskribierten) Semester zuzüglich der Tage vom Ende des letzten vollständigen Semesters bis zum Termin der für den Studienabschluss maßgeblichen Prüfung (Studienleistung).
2. Alle studienzugehörigen Semester von der erstmaligen Zulassung zum betreffenden Studium bis zum Studienabschluss sind einzubeziehen, und zwar unabhängig vom allfälligen Wechsel der anzuwendenden Curricularversionen, einem allfälligen Wechsel der zulassenden Bildungseinrichtung bei einem gemeinsam eingerichteten Studium, bei einem Übertritt vom Diplomstudium in ein fachgleiches Bachelorstudium und ohne Rücksicht auf die Konfiguration, in welcher sich das Studium oder seine Zweige finden.
3. Die Ermittlung bei Studien, die gemäß § 5 Abs. 4 mit mehr als einer Kennzahl bezeichnet sind, ist durchzuführen
  - a) in den Studien der Romanistik oder Slawistik für die gewählte Sprache,
  - b) im Instrumentalstudium für das gewählte Instrument oder den Gesang,
  - c) im Lehramtsstudium für das einzelne Unterrichtsfach bzw. die Spezialisierung,
  - d) in Bachelor- und Masterstudien mit Bezug auf die fachliche Ausrichtung, jedoch ohne Berücksichtigung einer eventuellen dritten Kennzahl; bei Bachelor- und Masterstudien aus Übersetzen und Dolmetschen hingegen ohne Berücksichtigung der zweiten und dritten Kennzahl,
  - e) im Doktoratsstudium ohne Berücksichtigung des Dissertationsgebiets,
  - f) im individuellen Studium (studium irregulare) ohne Berücksichtigung der fachlichen Spezifikation,

g) in Universitätslehrgängen mit Bezug auf die fachliche Ausrichtung, jedoch ohne Berücksichtigung einer eventuellen dritten Kennzahl.

4. Jedes fortgesetzt gemeldete (inskribierte) Semester ist für die Ermittlung der Studiendauer nur einmal zu zählen, auch wenn es in mehreren gleichzeitig vorhandenen Studienkonfigurationen vorkommt.
5. Die Studiendauer ist in Tagen zu messen. Jedes vollständige Semester ist mit 182,5 Tagen anzusetzen. Als Ende des Wintersemesters ist der 28. Februar, als Ende des Sommersemesters der 30. September anzunehmen.
6. Soll die Dauer von Studienabschnitten ermittelt werden, sind über Z 1 hinaus auch die Tage zwischen der den vorausgehenden Studienabschnitt abschließenden Prüfung und dem Beginn des nächstfolgenden Semesters (1. März oder 1. Oktober) zu berücksichtigen.

(4) Durchschnittliche Studiendauern sind nach folgenden Regeln zu ermitteln:

1. Es sind die Abschlüsse eines oder mehrerer Studienjahre heranzuziehen.
2. Vor Berechnung des Durchschnitts sind Abschlüsse, die mehr als 25% unter der gesetzlichen Studiendauer liegen, auszuscheiden.
3. Stehen für die Durchschnittsberechnung weniger als 10 Fälle zur Verfügung, sind weitere Abschlussjahrgänge einzubeziehen; auf Anforderung sind auch bei größeren Fallzahlen gleitende Durchschnitte über mehrere Jahre zu bilden.
4. Die Durchschnittsdauer aller einbezogenen Abschlüsse ist im Regelfall als Median in Tagen zu ermitteln und sodann auf eine Dezimalstelle genau in Semester umzurechnen. Werden andere Perzentilwerte oder das arithmetische Mittel verwendet, ist dies auszuweisen.

(5) Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien (§ 54 Abs. 9 UG) gilt für die zähltechnische Abbildung:

1. Die Zählung der Studienmengen gemäß Anlage 5 Z 3 pro Studium hat auf Basis eines Verteilungsschlüssels zu erfolgen, der zwischen allen Universitäten, die am Studium beteiligt sind, vereinbart wird. Die Gewichtung hat so stattzufinden, dass ein Studium in Summe den Wert 1 ergibt. Solange kein Verteilungsschlüssel vorhanden ist, erfolgt die Zählung zu gleichen Teilen.
2. Der Verteilungsschlüssel und eine allfällige Änderung ist in Abstimmung mit allen am Studium beteiligten Universitäten mit Wirksamkeit für die darauffolgenden Studienjahre bis längstens 30. Juni an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln.
3. Bei Auswertungen ist auf ganze Zahlen zu runden.

(6) Bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, gilt für die zähltechnische Abbildung: Die

Gewichtung erfolgt pro Unterrichtsfach bzw. Spezialisierung mit dem Wert 0,5, sodass ein Studium in Summe den Wert 1 ergibt.

(7) Bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien gemäß § 3a gilt für die zähltechnische Abbildung:

1. Die Zählung der Studienmengen gemäß Anlage 5 Z 3 pro Lehrverbund und Unterrichtsfach bzw. Spezialisierung hat auf Basis eines Verteilungsschlüssels zu erfolgen, der zwischen allen Bildungseinrichtungen, die am jeweiligen Unterrichtsfach bzw. der Spezialisierung beteiligt sind, vereinbart wird. Die Gewichtung hat so stattzufinden, dass pro Unterrichtsfach bzw. Spezialisierung der Wert 0,5 entsteht, sodass ein Studium in Summe den Wert 1 ergibt. Zähltechnisch werden derartige Belegungen in der Hochschulstatistik nur an jenen Bildungseinrichtungen berücksichtigt, wo es der Verteilungsschlüssel vorsieht – alle anderen Bildungseinrichtungen gehen zähltechnisch nicht ein („Null-Gewichtung“). Der Anteil der allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen ist im jeweiligen Unterrichtsfach bzw. der Spezialisierung im gesetzlichen Ausmaß zu berücksichtigen. Solange kein Verteilungsschlüssel vorhanden ist, erfolgt die Zählung zu gleichen Teilen.
2. Der Verteilungsschlüssel und eine allfällige Änderung ist in Abstimmung mit allen am jeweiligen Unterrichtsfach bzw. der Spezialisierung beteiligten Bildungseinrichtungen mit Wirksamkeit für die darauffolgenden Studienjahre bis längstens 30. Juni an die Bundesministerin oder den Bundesminister zu übermitteln.
3. Bei Auswertungen ist auf ganze Zahlen zu runden.

Zu Abs. 1: Die Beschreibung des Ermittlungsprozesses für Studiendauern in Abs. 3 und 4 dient der Schaffung von Standards für die Erstellung von Statistiken über Studierende, soweit diese dem bmwfw vorgelegt werden sollen. Der zweite Satz des Abs. 1 macht es überdies möglich, einen bestimmten von den Universitäten für die Gesamtevidenz der Studierenden bereitgestellten Bestand an Rohdaten zur verbindlichen Datenbasis für statistische Auswertungen durch die Universitäten zu erklären. Zuvor ist jedoch den Universitäten die Möglichkeit einer nochmaligen Überprüfung und erforderlichenfalls Verbesserung dieser Daten einzuräumen (siehe Terminübersicht auf S. 4).

Zu Abs. 3: Kontonummer und Verweis-Konto sind Merkmale von Studienkennzahlen in den Codex-Daten. Die Beschreibung der Codex-Datei ist insbesondere für das Auffinden des richtigen Kennzahlen-Bereiches von Bedeutung, wenn die erste Kennzahl ein „Kopfcode“ ist. Die Verwendung von Konto und Verweiskonto bezieht sich tatsächlich nur auf ordentliche Studien; die Dauer von Universitätslehrgängen wird direkt anhand der Lehrgangskennzahl (2. Kennzahl), jene der übrigen außerordentlichen Studien anhand der 1. Kennzahl ermittelt.

Semester aus verschiedenen Arten ordentlicher Studien (Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudium) werden trotz Kontogleichheit nicht zusammengefasst. Einzige Ausnahme: Übertritt vom Diplomstudium in das fachgleiche Bachelorstudium.

Zu Abs. 5: Der Verteilungsschlüssel gilt nicht rückwirkend, sondern jedenfalls nur für künftige Semester.



### Daten für die Bundesstatistik

**§ 9a.** (1) Die **Universitäten haben im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH** den vom Bundesminister oder von der Bundesministerin aus der Gesamtevidenz der Studierenden für die Bundesstatistik überlassenen Datensätzen jeweils die Sozialversicherungsnummer (das Ersatzkennzeichen) beizufügen und sodann die Datensätze an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu übermitteln.

(2) Die **Universitäten haben im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH** ferner die Datensätze über abgelegte Studienberechtigungsprüfungen (Anlage 6) an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu übermitteln.

### In-Kraft-Treten

**§ 10.** (1) § 6 Abs. 1 tritt mit 1. Juli 2005, die übrigen Bestimmungen treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in Kraft.

(2) § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 4 Z 2, § 7 Abs. 1 Z 3 bis 5, § 7 Abs. 2 bis 8, § 7a, § 8, § 9 Abs. 3 und 4 und § 9a sowie das Verzeichnis der Anlagen und die Anlagen 3 bis 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 328/2008 treten mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(3) § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 4 Z 2 und 3, § 7 Abs. 1, 4 und 8, § 8 Abs. 1 Z 6, § 12 Abs. 3 und die Anlagen 3 bis 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 161/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.

(4) § 2 Abs. 1 sowie Anlage 1, 1., 1.1., 1.2., 1.3, und 2.3. in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 277/2015 treten am 1. Juni 2017 mit der Wirksamkeit ab dem Studienjahr 2017/18 in Kraft.

### Außer-Kraft-Treten

**§ 11.** (1) Die Universitäts-Studienevidenzverordnung 1997, BGBl. II Nr. 245/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 315/2002, tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) § 7a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

(3) Anlage 5, 4.2 tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

### Übergangsbestimmung

**§ 12.** (1) Auf kombinationspflichtige Studien, die gemäß § 80 Abs. 2 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002, in Verbindung mit § 124 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 auslaufend betrieben werden, ist § 5 Abs. 4 Z 1 lit. a und § 8 Abs. 2 Z 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) § 8 Abs. 2 in der am 30. September 2008 geltenden Fassung ist für die Daten des Studienjahres 2007/08 weiterhin anzuwenden.

(3) Doktoratsstudien, die nur ein einziges Curriculum umfassen, dürfen weiterhin gemäß § 5 Abs. 4 Z 2 lit. b in der am 30. Juni 2011 geltenden Fassung codiert werden.

(4) § 9 Abs. 5 bis 7 sowie Anlage 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 277/2015 ist erstmals ab dem Studienjahr 2016/17 anzuwenden.

(5) Bis zur vollständigen technischen Integration der Pädagogischen Hochschulen in den Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 7 sind jene Lehrverbünde, die bereits ab dem Studienjahr 2015/16 gemeinsam eingerichtete Lehramtsstudien gemäß § 3a anbieten, berechtigt, Daten gemäß Anlage 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. Nr. I 12/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2015, zu verwenden. Die Bundesrechenzentrum GmbH ist berechtigt, weitere Dienstleister im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 3 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013, heranzuziehen.

**Bildung, Vergabe und Sperrung von Matrikelnummern**

1. Bildung der Matrikelnummer: Die Matrikelnummer ist eine achtstellige Ziffernfolge.
  - 1.1 Die erste Stelle kennzeichnet mit den Ziffern 1 bis 3 die Matrikelnummern der Universitäten.
  - 1.2 Die zweite und dritte Stelle bezeichnet das Studienjahr der Zulassung mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres, in das der Beginn des betreffenden Studienjahres fällt.
  - 1.3 Die letzten fünf Stellen sind für jedes Studienjahr gesondert dem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister der Universität zugewiesenen Nummernkontingent der zulassenden Universität zu entnehmen.
2. Vergabe der Matrikelnummer
  - 2.1 Einer zum Studium zuzulassenden Antragstellerin oder einem zuzulassenden Antragsteller ist nur dann eine Matrikelnummer aus dem Nummernkontingent des aktuellen Studienjahres zuzuweisen, wenn sie oder er noch nie an einer Universität gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002, an der Universität für Weiterbildung Krets oder an der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz oder einer Pädagogischen Hochschule zum Studium zugelassen (aufgenommen) war.
  - 2.2 War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits an einer Bildungseinrichtung gemäß Z 2.1 zum Studium zugelassen (aufgenommen) und entspricht ihre oder seine Matrikelnummer der Bildungsvorschrift der Z 1 oder Z 2.3, so ist diese Matrikelnummer weiter zu verwenden. Verfügen Studierende über eine Matrikelnummer einer Universität und über eine Matrikelnummer einer Pädagogischen Hochschule, bleibt die ältere der beiden Matrikelnummern gültig. Die betroffenen Studierenden sind davon in Kenntnis zu setzen. Nicht weiter zu verwenden sind Matrikelnummern anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen.
  - 2.3 Bei siebenstelligen Matrikelnummern, die vor dem Wintersemester 2017/18 vergeben wurden, wird vor der ersten Stelle, die Ziffer Null vorangestellt. Die bisherigen sieben Stellen der Matrikelnummer bleiben unverändert.
3. Sperrung einer Matrikelnummer

Eine Matrikelnummer, die den Bildungs- oder Vergabebestimmungen von Z 1 und 2 nicht entspricht, ist von der Universität, die sie vergeben hat, zu sperren. Die gesamte gespeicherte Information über die oder den Studierenden ist auf die richtige Matrikelnummer zu übertragen. Die Sperrung ist der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der Bundesrechenzentrum GmbH mitzuteilen, sofern sie nicht von dieser veranlasst wurde.

Zu 1.1: Die Ziffern 2 bzw. 3 kommen erst zum Tragen, wenn das Kontingent der Ziffer 1 ausgeschöpft ist.

Zu 3: .Bis zur vollständigen Integration der Pädagogischen Hochschulen in den gemeinsamen Datenverbund erfolgen Sperren von PH-Matrikelnummern im Wege des BRZ. Ab 1.6.2016 sind Sperren von PH-Matrikelnummern mit den zuständigen Pädagogischen Hochschulen abzustimmen.

**Anlage 2**  
zu § 6 Abs. 1

### **Anhang zum Diplom (Diploma Supplement)**

1. Rahmenformular für die deutschsprachige Version  
(Universität)  
Anhang zum Diplom (Diploma Supplement)

#### **Anhang zum Diplom**

Dieser Anhang zum Diplom wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. Mit dem Anhang wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale „Transparenz“ und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern. Der Anhang soll eine Beschreibung über Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status eines Studiums bieten, den die im Original-Befähigungsnachweis, dem der Anhang beigefügt ist, genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. **Der Anhang stellt keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung dar; er beinhaltet keine Aussage über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung. Sind zu einem der nachfolgenden acht Punkte keine Angaben möglich, wird der Grund dafür angeführt.**

<b>1</b>	<b>Angaben zur Person des Qualifikationsinhabers</b>	
1.1	Familien- oder Nachname(n)	
1.2	Vorname(n)	
1.3	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	
1.4	Matrikelnummer oder Code	
<b>2</b>	<b>Angaben zur Qualifikation</b>	
2.1	Name der Qualifikation und verliehener Titel *)	
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation	
2.3	Name und Status der Organisation, die die Qualifikation verliehen hat *)	
2.4	Name und Status der Einrichtung, die das Studium durchgeführt hat *)	
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprache(n)	
<b>3</b>	<b>Angaben zum Niveau der Qualifikation</b>	
3.1	Niveau der Qualifikation	
3.2	Regelstudienzeit (gesetzliche Studiendauer)	
3.3	Zulassungsvoraussetzungen	
<b>4</b>	<b>Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse</b>	

4.1	Studienart	
4.2	Anforderungen des Studiums	
4.3	Details zum Studium (z.B. absolvierte Module und Einheiten) und erzielte Beurteilungen / Bewertungen / ECTS Anrechnungspunkte	
4.4	Beurteilungsskala und, wenn verfügbar, Anmerkungen zur Notenverteilung (ECTS-Einstufungstabelle)	<p><b>Einzelnoten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „sehr gut“ (1)</li> <li>- „gut“ (2)</li> <li>- „befriedigend“ (3)</li> <li>- „genügend“ (4)</li> <li>- „nicht genügend“ (5)</li> </ul> <p>Positive Leistung, wo keine genaue Differenzierung erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „mit Erfolg teilgenommen“</li> </ul> <p>Negative Leistung, wo keine genaue Differenzierung erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „ohne Erfolg teilgenommen“</li> </ul> <p>Gesamtbeurteilung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „mit Auszeichnung bestanden“</li> <li>- „bestanden“</li> <li>- „nicht bestanden“</li> </ul>
4.5	Gesamtbeurteilung der Qualifikation *)	„mit Auszeichnung/gutem Erfolg bestanden“ bzw. „Bestanden“ auf der Basis der abschließenden, kommissionellen Prüfung bzw. „nicht zutreffend“
<b>5 Angaben zur Funktion der Qualifikation</b>		
5.1	Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studien	
5.2	Beruflicher Status	Zugang zu akademischen Berufen nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften; Diplom im Sinne des Art. 11 lit. c/d/e der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.
<b>6 Sonstige Angaben</b>		
6.1	Weitere Angaben	
6.2	Weitere Informationsquellen	
<b>7 Beurkundung des Anhanges</b>		7.4 Rundsiegel (**)
7.1	Ausstellungsdatum	
7.2	Name und Unterschrift	
7.3	Amtliche Funktion der Urkundsperson	
<b>8 Angaben zum österreichischen Hochschulsystem</b>		

\*) in Originalsprache (Deutsch)

**\*\*)** gegebenenfalls: Dieses Dokument wurde gemäß § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004, in der geltenden Fassung, amtssigniert und hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde

## 2. Rahmenformular für die englischsprachige Version (University)

### Diploma Supplement

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). **It provided** a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. **It is free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.** Where information is not provided in one of the sections, an explanation gives the reason why.

<b>1</b>	<b>Information identifying the holder of the qualification</b>	
1.1	Family name(s)	
1.2	Given name(s)	
1.3	Date of birth (DDMMYYYY)	
1.4	Student identification number	
<b>2</b>	<b>Information identifying the qualification</b>	
2.1	Name of qualification, title conferred *)	
2.2	Main field(s) of study for the qualification	
2.3	Name and status of awarding institution *)	
2.4	Name and status of institution administering studies *)	
2.5	Language(s) of instruction / examination	
<b>3</b>	<b>Information on the level of the qualification</b>	
3.1	Level of qualification	
3.2	Official length of programme	
3.3	Access requirement(s)	
<b>4</b>	<b>Information on the contents and results gained</b>	
4.1	Mode of study	
4.2	Programme requirements	
4.3	Programme details (e.g. modules or units studied), and the individual grades / marks / ECTS credits obtained)	

4.4	Grading scheme and, if available, grade distribution guidance (ECTS grading scale)	<p>Single grades:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „excellent“ (1)</li> <li>- „good“ (2)</li> <li>- „satisfactory“ (3)</li> <li>- „sufficient“ (4)</li> <li>- „insufficient“ (5)</li> </ul> <p>Positive achievement when a strict differentiation does not take place:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „successfully completed“</li> </ul> <p>Negative achievement when a strict differentiation does not take place:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „unsuccessfully completed“</li> </ul> <p>Overall classification of qualification:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „pass with distinction“</li> <li>- „pass“</li> <li>- „insufficient“</li> </ul>
4.5	Overall classification of the qualification *)	„mit Auszeichnung /gutem Erfolg bestanden“ or, respectively, „Bestanden“, based on the final panel exam, or, respectively „not applicable“
<b>5 Information on the function of the qualification</b>		
5.1	Access to further study	
5.2	Professional status	Access to academic professions according to the professional regulations; diploma in the sense of Art 11 lit.(c)/(d)/(e) of directive 2005/36/EG
<b>6 Additional information</b>		
6.1	Additional information	
6.2	Further information sources	
<b>7 Certification of the supplement</b>		7.4 Official stamp or seal**)
7.1	Date	
7.2	Name and signature	
7.3	Capacity	
<b>8 Information on the Austrian higher education system</b>		

\*) in original language (German)

\*\*) potentially: This document has been officially signed according to art. 19 of the E-Government Act, BGBl. I No. 10/2004, as amended, and has the legal proof of a public document.

3. Hinweise zur Erstellung des Anhanges zum Diplom (Diploma Supplement)
- 3.1 Anleitungen zur Erstellung des Anhanges zum Diplom/Diploma Supplement einschließlich der für die Felder 4.4, 4.5 und 8 verbindlichen Texte und weitere Einzelheiten sind dem ECTS-Handbuch für Benutzer/innen, herausgegeben von der Europäischen Union zu entnehmen.



3.2 Zu Punkt 4.3 ist zumindest eine Abgangsbescheinigung (§ 69 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002) beizulegen. Der deutschen Fassung ist eine „Abschrift der Studiendaten“ und der englischen Fassung ein „Transcript of records“ nach dem Muster des ECTS-Handbuches für Benutzer/innen beizufügen. Die Anlage ist im Feld 4.3 zu vermerken.

Die dem Studium zugewiesene Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist anzugeben.

3.3 Im Punkt 5.2 können zusätzlich konkrete Berufsfelder angeführt werden, sofern das betreffende Studium hauptsächlich darauf vorbereitet.

3.4 Text zu Punkt 8 und weitere Anleitungen zum Ausfüllen siehe <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/diploma-supplement/das-oesterreichische-hochschulsystem-punkt-8/>

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/home/studies/enic-naric-austria/diploma-supplement/theaustrian-system-of-higher-education-item-8/>.

3.5 Für weitere Informationen siehe

<http://www.europass.at/was-ist-europass/diploma-supplement/>

**Anlage 3**  
zu § 7 Abs. 2

**Studierendendaten für den Datenverbund der Universitäten  
und Pädagogischen Hochschulen**

**1. Auswahl aus der Evidenz der Studierenden der Universität**

- 1.1 Für eine Volllieferung an den Datenverbund der Universitäten **und Pädagogischen Hochschulen (Datenverbund)** sind alle Studien, deren Zulassungsdatum sich auf das betreffende Semester bezieht oder deren Beginndatum oder Beendigungsdatum im betreffenden Semester liegt oder zu denen für das betreffende Semester eine Meldung der Fortsetzung des Studiums oder eine Beurlaubung vorliegt, sowie die Personen- und Studienbeitragsdatensätze der Studierenden dieser Studien auszuwählen.
- 1.2 Nachlieferungen von Neuzulassungen haben Personen-, Studien- und Studienbeitragsdatensätze, andere Nachlieferungen jedenfalls Personen- und Studiendatensätze zu enthalten.
- 1.3 Die Basislieferung hat die unter dem Blickwinkel des nächstfolgenden Semesters aufbereiteten Personen-, Studien- und Studienbeitragsdatensätze aller Studierenden zu enthalten, die zum Zeitpunkt der Basislieferung ein Studium mit aufrechter Zulassung an **der zur Verfügung stehenden** Universität aufweisen.

**2. Aufbau der Datensätze**

Die Daten einer oder eines Studierenden bestehen aus dem Personendatensatz, dem Studienbeitragsdatensatz und zugeordneten Studiendatensätzen.

2.1 Aufbau der Personendatensätze

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Universität	codiert (§ 5)
3	Familienname	
4	Vorname/n	
5	Geburtsdatum (JJJJMMTT)	
6	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 5)
7	Geschlecht	M, W
8	akademische/r Grad/e vor dem Namen	
9	akademische/r Grad/e nach dem Namen	
10	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert (§ 5)
11	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
12	Heimatort	
13	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
14	Staat der Zustelladresse	codiert (§ 5)

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
15	Postleitzahl der Zustelladresse	
16	Ort der Zustelladresse	
17	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
18	C/O-Name	
19	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichen	
20	Bezugssemester	
21	Kennzeichnung für die Personenzählung PE/PN	3.2
22	Kennzeichnung für die Personenzählung PO	3.3
23	Studienbeitragsstatus	codiert (§ 5)
24	E-Mail-Adresse	

## 2.2 Aufbau der Studienbeitragsdatensätze

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Universität	codiert (§ 5)
3	Beitragssemester	
4	Bezahlungsstatus	3.5
5	Vorschreibung Studienbeitrag	
6	Vorschreibung Studierendenbeitrag	
7	Vorschreibung Sonderbeitrag	
8	Valutadatum der Vorschreibung	entspricht Zahlungsfrist auf Erlagschein
9	Nachforderung Studienbeitrag	
10	Nachforderung Studierendenbeitrag	
11	Nachforderung Sonderbeitrag	
12	Valutadatum der Nachforderung	entspricht Zahlungsfrist auf Erlagschein
13	Druckauftrag für Erlagschein	
14	Datum des Druckauftrages (JJJJMMTT)	
15	Ist-Betrag	
16	letztes Buchungsdatum (JJJJMMTT)	
17	Studienbeitragskonto der Universität	<b>BIC und IBAN</b>

## 2.3 Aufbau der Studiendatensätze

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Universität	codiert (§ 5)
3	Bezugssemester	
4	Kennzeichnung Studiengesetz	3.6

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
5	Universität der Zulassung bzw. bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien (§ 3a) Universität oder Pädagogische Hochschule der Zulassung	codiert (§ 5)
6	Kennzahl-1 des Studiums	codiert (§ 5)
7	Kennzahl-2 des Studiums	codiert (§ 5)
8	Kennzahl-3 des Studiums	codiert (§ 5)
9	zweite Universität oder Lehrverbund	codiert (§ 5)
10	Antrags-, Zulassungs- oder Beginndatum (JJJJMMTT)	3.7
11	Form der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§ 5)
12	Datum der allgemeinen Universitätsreife (JJJJMM)	3.1
13	Ausstellungsstaat der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§ 5)
14	Zulassungsstatus	3.8
15	Anfängerkennzeichen SN für Fach-1	3.9
16	Anfängerkennzeichen SN für Fach-2	3.9
17	Meldung der Fortsetzung des Studiums	3.10
18	Mobilitätsprogramm	codiert (§ 5); 3.4
19	Gastland des Auslandsaufenthaltes	codiert (§ 5)
20	Beendigungsdatum (JJJJMMTT)	3.11

### 3. Feldinhalt

Die Felder 1 bis 7, 10, 12, 14 bis 17, 19, 20 und 23 des Personendatensatzes dürfen nicht leer übergeben werden; bei einem Heimatort in Österreich darf auch Feld 11 nicht leer übergeben werden. Die Felder 1 bis 13 des Studienbeitragsdatensatzes und die Felder 1 bis 6 und 10 bis 14 des Studien-datensatzes dürfen nicht leer übergeben werden.

- 3.1 Bei der Codierung der allgemeinen Universitätsreife mit „35“ und „98“ ist dieses Feld mit „000000“, bei der Codierung der allgemeinen Universitätsreife mit „99“ mit „999999“ zu besetzen.
- 3.2 Wenn die Person erstmals an dieser Universität zu einem Studium zugelassen wurde („PN“ gemäß Anlage 5), so ist das Feld mit „N“ zu besetzen. Wenn die Person an dieser Universität jedoch erstmals in Österreich zu einem Studium zugelassen wurde („PE“ gemäß Anlage 5), so ist „E“ einzusetzen. In den übrigen Fällen bleibt das Feld leer.
- 3.3 Wenn die Person erstmals an dieser Universität zu einem ordentlichen Studium zugelassen wurde („PO“ gemäß Anlage 5), so ist das Feld mit „O“ zu besetzen. In den übrigen Fällen bleibt das Feld leer.
- 3.4 Bei Vorliegen des Beitragsstatus M, S oder C ist das für den Erlass des Studienbeitrages maßgebliche Mobilitätsprogramm samt Gastland des Auslandsaufenthaltes anzugeben. Bei Vorliegen eines anderen Beitragsstatus ist die der Universität bekannte Teilnahme der oder des Studierenden an einem internationalen Mobilitätsprogramm samt Gast-

land ab einer Mindestdauer von zwei Wochen anzugeben. Beginnt die Teilnahme in den Semester- oder Sommerferien, ist sie dem nachfolgenden Semester zuzuordnen.

### 3.5 Zu verwenden sind die Codes

- 0 vorgeschrieben
- 1 Betrag nicht ordnungsgemäß
- 2 zu spät bezahlt
- 7 bezahlt „so gut wie“
- 8 bezahlt an anderer **Bildungseinrichtung**
- 9 ordnungsgemäß bezahlt

### 3.6 Außerordentliche Studien und ordentliche Studien aufgrund von Studienplänen gemäß UniStG und Curricula gemäß Universitätsgesetz 2002 sind mit „U“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor In-Kraft-Treten des UniStG sind mit „A“ zu kennzeichnen. **Gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Lehramtsstudien (§ 3a) sind mit „L“ zu kennzeichnen, ebenso die im Lehrverbund angebotenen Erweiterungsstudien.**

### 3.7 In Verbindung mit Zulassungsstatus V ist das Datum des Zulassungsantrages, in Verbindung mit Zulassungsstatus B das Zulassungsdatum anzugeben. In Verbindung mit dem Zulassungsstatus F ist im Regelfall das Zulassungsdatum anzugeben, sofern jedoch die Information über verschiedene Phasen eines Studiums getrennt gespeichert wird und zu Beginn der Studienphase keine Zulassung (§§ 63 und 70 des Universitätsgesetzes 2002) vorliegt, ist das Beginndatum der jeweiligen Studienphase anzugeben.

### 3.8 Zu verwenden sind die Codes

- V Antrag auf Zulassung
- B Zulassung zum Studium (neu oder nach Erlöschen der Zulassung)
- F Zulassung zum Studium ist aufrecht (nicht erloschen)
- X Studienzulassung ist erloschen

Eine Studienänderung ohne Zulassungscharakter (z.B. Wechsel des Studienzweiges, Unterstellung unter die neu geltenden Studienvorschriften) an derselben Universität ist mit „F“ zu kennzeichnen. Bei Mitbelegungen ist der Zulassungsstatus mit „F“ anzugeben, **sofern nicht im gleichen Semester die Schließung erfolgt. In diesem Fall ist der Zulassungsstatus „X“ zu melden.**

### 3.9 „Anfängerkennzeichen SN für Fach-1“ entspricht allen Einfachstudien, dem ersten Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums; „Anfängerkennzeichen SN für Fach-2“ entspricht dem zweiten Unterrichtsfach **bzw. der gewählten Spezialisierung.**

Das Anfängerkennzeichen „A“ ist im Semester der Zulassung entsprechend der Anordnung der Studienkennzahlen bei jedem Fach zu set-

zen, zu dem es an dieser Universität kein Vorstudium gibt. In den folgenden Semestern des Studiums bleiben diese Felder leer.

Ein Vorstudium liegt vor, wenn an dieser Universität bereits in einem früheren Semester eine Zulassung zu einem Studium erfolgte, in dem dieses Fach enthalten war. Bei einem Lehramtsstudium sind die Voraussetzungen für ein allfälliges Anfängerkennzeichen für jedes Unterrichtsfach bzw. der gewählten Spezialisierung gesondert zu prüfen. In den Studienrichtungen Romanistik und Slawistik ist kein Anfängerkennzeichen zu setzen, wenn schon früher eine Zulassung zu einer Studienrichtung oder zu einem Studienzweig gleicher Sprache erfolgte. In der Studienrichtung Instrumentalstudium unterbleibt das Anfängerkennzeichen bei neuerlicher Wahl desselben Instrumentes im Rahmen der aktuellen Studienzulassung. Die Zulassung zu einem Bachelorstudium ist bei Vorliegen einer früheren Zulassung zum Diplomstudium derselben Studienrichtung ebenfalls ohne Anfängerkennzeichen darzustellen. Bei Zulassung zu einem dreijährigen Doktoratsstudium unterbleibt das Anfängerkennzeichen im Fall früherer Zulassung zu einem fachgleichen Doktoratsstudium mit kürzerer gesetzlicher Studiendauer.

- 3.10 Das Feld ist mit dem Buchstaben „I“ zu besetzen, wenn die oder der Studierende im aktuellen Semester zu diesem Studium zugelassen wurde oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet hat. Das Feld ist mit „A“ zu besetzen, solange die oder der Studierende die Fortsetzung des Studiums bei gleichzeitigem Auslandsaufenthalt unter Anwendung von § 92 Abs. 1 Z 1 oder 2 des Universitätsgesetzes 2002 gemeldet hat. In Semestern einer Beurlaubung ist das Feld mit „U“ zu besetzen.
- 3.11 Das Feld ist mit dem Datum des Erlöschens der Zulassung (§§ 68 und 71 des Universitätsgesetzes 2002), jedoch bei Studienänderungen ohne Zulassungscharakter mit dem Datum der Beendigung dieser Studienphase zu besetzen.

**Anlage 4**  
zu § 7 Abs. 3

## **Prüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen**

### **1. Auswahl aus der Evidenz der Studierenden und der Prüfungen**

Die Prüfungsdaten für den Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen umfassen

- 1.1 Datensätze über die Prüfungsaktivität, welche Stundenmengen abgelegter Prüfungen, Stundenmengen abgelegter Prüfungen mit positiver Beurteilung und Mengen von ECTS-Anrechnungspunkten enthalten, die den ordentlichen Studierenden auf Grund positiver Beurteilung von Prüfungen und von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zuerkannt wurden, und
- 1.2 Datensätze über vollständig erfolgreich abgelegte Prüfungen, die ein ordentliches Studium, einen Studienabschnitt eines Diplomstudiums, einen Universitätslehrgang oder Vorbereitungslehrgang abschließen.

### **2. Aufbau der Datensätze**

2.1 Aufbau des Datensatzes zur Prüfungsaktivität:

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Universität	codiert (§ 5)
3	Berichtssemester	
4	Kennzeichnung Studiengesetz	3.1
5	Kennzeichnung des Studiums	Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 4
6	Semesterzahl Fach-1 (§ 9 Abs. 3)	3.2
7	Semesterzahl Fach-2 (§ 9 Abs. 3)	3.2
8	Semesterstundenzahl Fach-1	3.3.1, 3.3.3
9	Semesterstundenzahl Fach-2	3.3.2
10	Semesterstundenzahl mit positiver Beurteilung Fach-1	3.3.1, 3.3.3
11	Semesterstundenzahl mit positiver Beurteilung Fach-2	3.3.2
12	ECTS-Punkte Fach-1	3.3.1, 3.3.3
13	ECTS-Punkte Fach-2	3.3.2

## 2.2 Aufbau des Datensatzes zu Abschlüssen von Studien und Studienabschnitten

Lfd.Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Universität	codiert (§ 5)
3	Berichtssemester	
4	Kennzeichnung Studiengesetz	3.1
5	Universität der Zulassung bzw. bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien (§ 3a) Universität oder Pädagogische Hochschule der Zulassung	codiert (§ 5)
6	Kennzahl-1 des Studiums	codiert (§ 5)
7	Kennzahl-2 des Studiums	codiert (§ 5)
8	Kennzahl-3 des Studiums	codiert (§ 5)
9	zweite Universität oder Lehrverbund	codiert (§ 5)
10	Studienabschnitt (Fach-1)	3.4 bis 3.8
11	Studienabschnitt (Fach-2)	3.4 bis 3.8
12	Abschlussdatum (JJJJMMTT) 1. Abschnitt (Fach-1)	3.4 bis 3.7
13	Abschlussdatum (JJJJMMTT) 1. Abschnitt (Fach-2) oder 2. Abschnitt (Fach-1)	3.4 bis 3.7
14	Abschlussdatum (JJJJMMTT) letzter Abschnitt (Fach-1)	3.4 bis 3.7
15	Abschlussdatum (JJJJMMTT) letzter Abschnitt (Fach-2)	3.4 bis 3.7
16	Abschlussdatum (JJJJMMTT) Doktorat oder sonstiger Abschluss	3.4 bis 3.7

### 3. Feldinhalt

Die Felder 1 bis 5 des Datensatzes zur Prüfungsaktivität dürfen nicht leer übergeben werden. Ferner darf Feld 6 bei Studien mit Zulassung an dieser Universität und Feld 12 bei Studien mit der Kennzeichnung Studiengesetz „U“ nicht leer übergeben werden.

Die Felder 1 bis 6, 10 oder 11 und zumindest eines der Felder 12 bis 16 des Datensatzes zu abschließenden Prüfungen dürfen nicht leer übergeben werden.

3.1 Ordentliche Studien aufgrund von Studienplänen gemäß UniStG und Curricula gemäß Universitätsgesetz 2002 sind mit „U“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor In-Kraft-Treten des UniStG sind mit „A“ zu kennzeichnen. Gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Lehramtsstudien (§ 3a) sind mit „L“ zu kennzeichnen.



### 3.2 Semesterzahl

Die erreichte Zahl fortgesetzt gemeldeter Semester einschließlich des Berichtsemesters ist im Regelfall in das erste zweistellige Feld einzutragen (Semesterzahl Fach-1).

Bei Lehramtsstudium entspricht Semesterzahl Fach-1 dem ersten Unterrichtsfach und Semesterzahl Fach-2 dem zweiten Unterrichtsfach bzw. der gewählten Spezialisierung.

3.3.1 Die Semesterstundenzahl und die ECTS-Punkte sind im Regelfall in die Felder 8, 10 und 12 einzutragen.

3.3.2 Bei Lehramtsstudien sind die Semesterstundenzahl und die ECTS-Punkte für das erste Unterrichtsfach in die Felder 8, 10 und 12 und jene für das zweite Unterrichtsfach bzw. der gewählten Spezialisierung in die Felder 9, 11 und 13 einzutragen.

3.3.3 Diplom- und Masterarbeiten sind mit 6, Dissertationen mit 8 Semesterstunden anzusetzen.

3.4 Die Besetzung der Felder 10 bis 16 steht in direktem Zusammenhang. Der Zusammenhang wird im so genannten Prüfungsvektor, einem Feld mit fünf Positionen aus der Datei der Studienkennzahlen (§ 5 Abs. 2) abgebildet. Der Prüfungsvektor für ein bestimmtes Studium ist positionsgetreu aus den Werten des Felds „Abschluss-Codes“ der ersten Kennzahl der Studienkennung zu ermitteln.

3.5 Für die Besetzung der Felder 10 und 11 sind nur jene Werte aus Z 3.8 zulässig, die im Prüfungsvektor ermittelt wurden. Feld 11 darf nur bei Lehramtsstudien besetzt sein.

3.6 Für kombinationspflichtige Studien, die an zwei Universitäten gemäß § 3 Abs. 4 betrieben werden, gilt für Z 3.4 und 3.5 die Einschränkung, dass für die Bildung des Prüfungsvektors und für die Besetzung der Felder 10 und 11 von jeder der beteiligten Universitäten nur jenes Fach (und damit jene Position) heranzuziehen ist, die dem eigenen Studienangebot entspricht. Die Felder, die der anderen Universität zuzuordnen sind, bleiben grundsätzlich leer.

3.7 Unter Berücksichtigung der Beziehung zwischen den Studienkennzahlen und den korrespondierenden Positionen im Prüfungsvektor ergibt sich für jeden Abschnittscode eindeutig die Position jenes Feldes, in welchem das Datum einer konkreten das Studium oder einen Studienabschnitt abschließenden Prüfung (Studienleistung) zu setzen ist. Die Datumsfelder der das Studium oder einen Studienabschnitt abschließenden Prüfungen (Studienleistungen) werden entsprechend dem Studienfortschritt besetzt, bis die Zulassung zu diesem Studium erloschen ist; Prüfungsdaten, die bereits in früheren Semestern zur Verfügung gestellt wurden, sind auch bei weiteren Meldungen in den Daten anzuführen. Ist die Position 5 im Prüfungsvektor besetzt, so ist das Datum in Feld 16 das Abschlussdatum des Studiums; ansonsten wird das Studium mit der Angabe des Datums in Feld 14 abgeschlossen.

### 3.8 Für die Felder 10 und 11 sind folgende Werte mit den angegebenen Bedeutungen vorgesehen:

- leer: noch keine das Studium oder einen Studienabschnitt abschließende Prüfung (Studienleistung) oder (bei Feld 11) für dieses Studium keine Angabe erlaubt
- R den 1. Studienabschnitt abschließende Prüfung eines ordentlichen Studiums mit mehreren Abschnitten (z.B. 1. Diplomprüfung)
- W den 2. Studienabschnitt abschließende Prüfung eines ordentlichen Studiums mit drei Abschnitten (z.B. 2. Diplomprüfung)
- S abschließende Prüfung (Studienleistung) eines ordentlichen Studiums, unabhängig von der Zahl der Abschnitte (letzte Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung, Approbation der wissenschaftlichen/künstlerischen Abschlussarbeit)
- P (abschließendes) Rigorosum eines Doktoratsstudiums
- U Abschlussprüfung eines Universitäts- oder Vorbereitungslehrganges, Abschluss eines Studiums für die Gleichwertigkeit, **Abchluss eines Erweiterungsstudiums**

Bei den Codes R, W und S überschreibt der im Studienverlauf jeweils höherwertige den niedrigerwertigen.

Zu 1.1: Zu berücksichtigen sind ausschließlich originäre Prüfungsleistungen im Berichtsemester, und zwar nur einmal. Nicht einzubeziehen sind demnach Prüfungsanerkennungen, seien sie explizit mittels Bescheid oder implizit z.B. mittels Übergangsbestimmungen in Curricula erfolgt. Eine Prüfungsanerkennung (Transfer einer Prüfungsleistung) liegt demnach insbesondere auch vor, wenn eine Prüfung, die eine Studierende bzw. ein Studierender ablegt, sogleich in mehreren Curricula verwertet wird, weil die oder der Studierende gleichzeitig zu mehreren Studien mit inhaltlichen Überlappungen zugelassen ist. Die Prüfung wird in einem einzigen dieser ordentlichen Studien abgelegt und ist nur dort zu berücksichtigen. In den übrigen Studien wird sie anerkannt und ist dort für die gegenständliche Auswertung nicht zu berücksichtigen. Nicht im Curriculum enthaltene Prüfungen, wie Ergänzungsprüfungen auf Grund der Universitätsberechtungsverordnung oder solche zur Herstellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Reifezeugnisses (§ 64 Abs. 2 und 3 UG), bleiben außer Betracht. Zu berücksichtigen sind jene Prüfungen, die auch für die Bestätigung zum Fortbezug der Familienbeihilfe einzubeziehen sind, zusätzlich jedoch auch jene mit negativem Ergebnis. In schriftlich und mündlich geteilte Prüfungen, bei denen es durch den negativen Abschluss des schriftlichen Teiles zu keinem mündlichen Antritt mehr kommt, sind ebenfalls als negativ beurteilte Prüfungen einzubeziehen.

Zu 1.2: Anders als bei den Daten zur Prüfungsaktivität gemäß Z 1.1 sollen auch durch Anerkennung zustande gekommene abschließende Prüfungen gemeldet werden. ZB Anerkennung der ersten Diplomprüfung aus Instrumental(Gesangs)Pädagogik als Bachelorabschluss mit anschließender Zulassung zum entsprechenden Masterstudium: Diese Anerkennung ist als Bachelorabschluss zu melden; zusätzlich ist in diesem Fall das entsprechende Bachelorstudium (als schlichte „Zulassung“ ohne Fortsetzungsmeldung) in den Studiendaten des Datenverbundes im entsprechenden Semester zu setzen. Da es sich dabei studienrechtlich nicht um eine Zulassung, sondern lediglich um ein neues Studienbild in derselben „Studienrichtung“ handelt, ist dieser Vorgang nicht an Zulassungsfristen gebunden.

Zu 3.2: Für die Ermittlung der Semesterzahl gelten die Regeln des § 9 Abs. 3 Z 1 bis 4.

Zu 3.3.1: Mehr als 99 Semesterstunden oder ECTS- Punkte sind mit „99“ anzugeben.

Zu 3.7: Bei Studium mehrerer Studienzweige einer Studienrichtung durch eine Studierende oder einen Studierenden kommt es zur mehrfachen Meldung der ersten Diplomprüfung an den Datenverbund. In diesem Fall erwartet das bmwfw, dass stets das ursprüngliche Datum der ersten Diplomprüfung verwendet wird. Lediglich wenn diese ursprünglich abgelegte 1. Diplomprüfung für den Eintritt in den aktuellen Studienzweig zunächst ergänzt werden musste, ergibt sich ein neues (jüngeres) Datum der 1. Diplomprüfung.

**Anlage 5**

## zu § 9 Abs. 2

**Statistik der Studierenden****1. Allgemeine Zählbedingung**

Für die Zählung der Studierenden und Studien eines Semesters sind nur jene zu berücksichtigen, die zur Fortsetzung gemeldet sind/waren und deren Studienzulassung über das Ende der Nachfrist hinaus gegeben war.

**2. Definition von Personenmengen (P)****2.1 PU - Studierende**

- sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität für mindestens ein Studium zugelassen sind, bei denen bei einem gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Abs. 4a größer als Null ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule eingerichteten Lehramtsstudium (§ 3a) der Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Abs. 4b größer als Null ist.

Kriterien:

- die Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- mindestens ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung bzw. mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudiums an der ersten Position der Studienkennung,

oder

- mindestens ein gemeinsam eingerichtetes Studium gemäß §§ 3, 3a, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

**2.2 PN - Neuzugelassene Studierende**

- sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem Studium zugelassen sind, bei denen bei einem gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Abs. 4a größer als Null ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule eingerichteten Lehramtsstudium (§ 3a) der Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Abs. 4b größer als Null ist.

Kriterien:

- die Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität, und die Person war in keinem früheren Semester an dieser Universität zu einem Studium zugelassen.
- mindestens ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung bzw. mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule im

Rahmen eines gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudiums an der ersten Position der Studienkennung,

oder

- mindestens ein gemeinsam eingerichtetes Studium gemäß §§ 3, 3a, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

### **2.3 PO - Neuzugelassene ordentliche Studierende**

- sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem ordentlichen Studium zugelassen sind, bei denen bei einem gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studium der Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Abs. 4a größer als Null ist oder bei denen bei einem gemeinsam mit einer Pädagogischen Hochschule eingerichteten Lehramtsstudium (§ 3a) der Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Abs. 4b größer als Null ist.

Kriterien:

- die Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität als ordentliche/r Studierende/r bzw. im Rahmen einer amtswegigen Mitbelegung, und die Person war in keinem früheren Semester an dieser Universität zu einem ordentlichen Studium zugelassen.
- mindestens ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung bzw. mit dem Kennbuchstaben einer Universität oder Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudiums an der ersten Position der Studienkennung

oder

- mindestens ein gemeinsam eingerichtetes Studium gemäß §§ 3, 3a, sofern der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

### **2.5 PE - Erstzugelassene**

- sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem Studium zugelassen sind und vorher nie einer in Z 2.1 der Anlage 1 genannten Universität angehört haben.

Kriterien:

- die Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Universität,
- mindestens ein offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten Position der Studienkennung,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität.

### **2.6 PM - Mitbeleger/innen**

- sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität die Fortsetzung zu einem Studium gemeldet haben, zu dem sie ausschließlich an einer anderen Universität bzw. bei einem gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studium an einer anderen Universität bzw. bei einem gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudium an einer anderen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen sind.

**Kriterien:**

- die Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- ein Studium, dessen Kennzeichnung den Kennbuchstaben dieser Universität nicht enthält.

**3 Definition von Studienmengen (S)****3.1 SB - belegte Studien**

- sind Studien, zu denen im betreffenden Semester eine Fortsetzungsmeldung erfolgte.

**Kriterien:**

- ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung bzw. mit dem Kennbuchstabe einer Pädagogischen Hochschule oder Universität, mit der das Studium gemeinsam eingerichtet ist, sofern der Verteilungsschlüssel laut § 9 Abs. 4a des gemeinsam eingerichteten Studiums gemäß §§ 3 und 3a größer als Null ist.

**3.2 SN - belegte Studien im ersten Semester**

- sind Studien, zu denen im betreffenden Semester die erstmalige Zulassung an dieser Universität erfolgte.

**Kriterien:**

- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- das Studium ist gemäß Anlage 3 Z 3.9 mit dem Anfängerkennzeichen „SN“ versehen,
- ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder letzten Position der Studienkennung bzw. ein Studium mit dem Kennbuchstaben einer Pädagogischen Hochschule oder Universität, mit der das Studium gemeinsam eingerichtet ist, sofern der Verteilungsschlüssel laut § 9 Abs. 4a des gemeinsam eingerichteten Studiums gemäß §§ 3 und 3a größer als Null ist.

**3.3 SE - belegte Studien der Erstzugelassenen**

- sind Studien von jenen Studierenden, die im betreffenden Semester von der betreffenden Universität erstmals in Österreich zu einem Studium zugelassen wurden (PE).

**Kriterien:**

- die Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Universität,
- ein Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten Position der Studienkennung,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität.

**3.4 SM - mitbelegte Studien**

- sind Studien, zu denen im betreffenden Semester an dieser Universität eine Fortsetzungsmeldung erfolgte, obwohl die Zulassung an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule besteht.

**Kriterien:**

- ein Studium, dessen Kennzeichnung den Kennbuchstaben dieser Universität nicht enthält.

**3.5 SA - abgeschlossene Studien**

- sind alle ordentlichen Studien oder Universitätslehrgänge, die im betreffenden Studienjahr an dieser Universität abgeschlossen wurden und bei gemeinsam eingerichteten Studien jene abgeschlossenen Studien, bei denen der Verteilungsschlüssel größer als Null war.

**Kriterien:**

- ein ordentliches Studium oder ein Universitätslehrgang mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an erster oder zweiter Stelle der Studienkennung wurde durch erfolgreiche Ablegung aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen und positive Beurteilung vorgesehener wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten abgeschlossen,

**oder**

- ein ordentliches Studium mit dem Kennbuchstaben einer Pädagogischen Hochschule oder Universität, mit der das Studium gemeinsam eingerichtet ist, wurde - sofern der Verteilungsschlüssel laut § 9 Abs. 4a des gemeinsam eingerichteten Studiums gemäß §§ 3 und 3a größer als Null ist - durch erfolgreiche Ablegung aller im Curriculum vorgesehenen Prüfungen und positive Beurteilung vorgesehener wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten abgeschlossen.

**4. Ergänzende Statistikregeln**

4.1 Bei Untergliederung der Studierenden in ordentliche und außerordentliche sind als außerordentliche Studierende nur jene zu zählen, die nicht gleichzeitig auch als ordentliche Studierende zugelassen sind. Die amtswegigen Mitbelegerinnen und Mitbeleger sind den ordentlichen Studierenden zuzuordnen, wenn der Verteilungsschlüssel größer als Null ist.

4.2 Bei der Zählung von Lehramtsstudien sind die Unterrichtsfächer entsprechend der Abfolge der Kennzahlen als Erstfach (Fach-1) oder Zweitfach (Fach-2) auszuweisen. Wird ein Unterrichtsfach eines Lehramtsstudiums an einer anderen Universität absolviert, so wird dieses nicht gezählt.

4.3 Bei den abgeschlossenen ordentlichen Studien ist zwischen Erstabschlüssen und weiteren Abschlüssen zu unterscheiden. Erstabschlüsse sind Bachelor- und Diplomabschlüsse. Weitere Abschlüsse sind Master- und Doktoratsabschlüsse.

4.4 Personen- und Studienmengen können auch unter Einbeziehung aller Universitäten angewendet werden (Gesamtsicht). Es handelt sich dabei, abgesehen von der Personenmenge PE, insbesondere um

4.4.1 die universitätsübergreifend bereinigte Summe Studierender (PUG),

4.4.2 die belegten Studien im ersten Semester unter Berücksichtigung von Vorstudien an anderen Universitäten (SNG) und

4.4.3 die belegten Studien der Erstzugelassenen unter Einbeziehung von derartigen Studien an einer anderen als der Universität der Erstzulassung (SEG).



**Anlage 6**  
zu § 7 Abs. 4

### Daten über Studienberechtigungsprüfungen

#### 1. Aufbau der Datensätze

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	laufende Nummer des Studienberechtigungsfallbes an der Universität	
2	Matrikelnummer	2.1
3	meldende Universität	codiert (§ 5)
4	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichnung	
5	Geburtsdatum (JJJJMMTT)	
6	Geschlecht	M, W
7	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 5)
8	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl-1 des beantragten Studiums	codiert (§ 5)
9	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl-2 des beantragten Studiums	codiert (§ 5)
10	Studienrichtungsgruppe für die Studienberechtigung bzw. Kennzahl 3 des beantragten Studiums	codiert (§ 5)
11	Datum des Antrages auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung (JJJJMMTT)	
12	Datum der Studienberechtigungsprüfung (JJJJMMTT)	

#### 2. Feldinhalt

Die Felder 1 bis 8 und 11 dürfen nicht leer übergeben werden.

- 2.1 Besitzt die Bewerberin (Kandidatin) oder der Bewerber (Kandidat) keine Matrikelnummer, ist „0000000“, ab dem Studienjahr 2017/18 „00000000“ anzugeben.

Zu 1 Lfd. Nr. 4: Die Ersatzkennzeichnung für Datensätze zur Studienberechtigungsprüfung muss erforderlichenfalls von der Universität selbst direkt bei Statistik Austria beschafft werden, da der Datensatz gemäß Anlage 6 nicht alle für die Beschaffung einer Ersatzkennzeichnung erforderlichen Merkmale enthält. Die Ersatzkennzeichnung kann daher nicht über das BRZ angefordert werden.